



Antwort zur Anfrage Nr. 1713/2017 der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend Regelungen für verpachtete städtische Flächen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wieviel Fläche in welchem Stadtteil wird verpachtet (bitte nach einzelnen Stadtteilen und Gesellschaften aufschlüsseln)?

Die Stadt Mainz hat folgende landwirtschaftlich genutzten Flächen verpachtet:

Gemarkung	verpachtete Ackerflächen in Hektar
Bischofsheim	ca. 3,9
Bodenheim	ca. 0,8
Bretzenheim	ca. 5,1
Drais	ca. 3,7
Ebersheim	ca. 9,8
Eltville	ca. 0,4
Finthen	ca. 3,5
Ginsheim	ca. 4,9
Gonsenheim	ca. 3,4
Hechtsheim	ca. 4,3
Kastel	ca. 9,0
Klein-Winternheim	ca. 0,4
Kostheim	ca. 4,8
Laubenheim	ca. 2,1
Marienborn	ca. 2,0
Nieder-Olm	ca. 0,7
Weisenau	ca. 0,9

Laut Aussage des Amtes für Finanzen, Beteiligungen und Sport hat die WB Wohnraum Mainz GmbH & Co. KG im Stadtteil Ebersheim eine Fläche von insgesamt 4,3 ha verpachtet.

Die verpachteten Flächen der Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH (GVG) befinden sich in verschiedenen Gemarkungen. Dabei entfallen auf die Gemarkung Bretzenheim 1 ha, auf die Gemarkung Ebersheim 6 ha, auf die Gemarkung Hechtsheim 13 ha, auf die Gemarkung Gonsenheim 0,1 ha und auf die Gemarkung Marienborn 0,7 ha.

2. Wieviel davon wird an biologische Landwirtschaft verpachtet?

Da hierzu keine gesonderte Statistik geführt wird, können dazu keine Angaben gemacht werden.

3. Unterliegt die Verpachtung städtischer Flächen bestimmten Regelungen für die Bewirtschaftung?

Nein, die Verpachtung städtischer Flächen unterliegt keiner bestimmten Regelung. Jeder Landwirt entscheidet selbst wie er das verpachtete Grundstück bewirtschaften möchte, um eine flexible Reaktion hinsichtlich Fruchtfolge, Einsatz neuer technischer Mittel, Fördermittel, etc. zu ermöglichen.

4. Wie ist das zahlenmäßige Verhältnis von Bewerbern und zu verpachteten Flächen?

In der Regel schlägt der Landwirt einen neuen Pächter vor, wenn er seine Pachtfläche kündigt. Wenn dies nicht der Fall ist, wird bei den ortsansässigen Bauernvereinen angefragt. Eine Bewerberliste ist somit nicht notwendig.

5. Nach welchen Kriterien werden die Pächter ausgewählt?

Bei einer Neuverpachtung wird berücksichtigt, dass der Landwirt zusammenhängende Äcker bewirtschaftet. Dabei wird darauf geachtet, dass in Anlehnung an das Grundstücksverkehrsgesetz eine gesunde Verteilung von Grund und Boden gewährleistet ist.

6. Ist die geplante Nutzung eines der Kriterien, z.B. biologischer oder integrativer Anbau?

Die geplante Nutzung ist kein Kriterium.

7. Für welche Dauer werden Pachtverträge in der Regel geschlossen?

Die Pachtverträge werden in der Regel auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, sind jedoch jährlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Pachtjahres (31. Oktober) kündbar.

Mainz, 29.11.2017

gez.
Christopher Sitte
Beigeordneter